



Num. XVI.

Verordnung wegen Errichtung eines neuen Land-Catasters,
von 1750.

Dennach des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl Gnaden misfällig wahrgenommen, gestalten der bisherige modus collectandi nicht nach Proportion des Vermögens Dero getreuen Unterthanen eingerichtet, sondern deshalb nicht ohne Grund verschiedene Querelen geführt worden; und dannhero aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst resolvirt, solchem Unwesen abzuheffen, und den Contributionsanschlag, durch Verfertigung eines vollständigen Catalstri auf einen richtigern Fuß, nach Proportion eines jeden Vermögens, setzen zu lassen, damit künftige hin die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden; auch des Endes bereits an sämtliche Beamten auf dem Lande die Verordnung ergangen, eine accurate Designation aller Höfe nebst dazu gehörigen Pertinentien fordersamst mit allem Fleiß zu verfertigen und einzuschicken: So wird solches allen und jeden Unterthanen, damit niemand eine Unwissenheit vorschützen könne, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, um die zu ihren Höfen und Gütern gehörige Pertinentien, Onera und Freiheiten ihren Beamten getreulich anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie der verschwiegenen Stücke verlustig erklärt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Dermold den 28 Januar 1750.

Gräfl. Lippische Präsident, Canzler und Räte daselbst.